

Pressemitteilung
Kammertermin am 04.10.2018, 12:30 Uhr, Gerichtstag Leverkusen

Hat ein Mitglied einer Bezirksvertretung Anspruch darauf, dass die Hälfte seiner Zeit zur Ausübung seines Mandats auf seine Arbeitszeit angerechnet wird, wenn er in Gleitzeit im öffentlichen Dienst tätig ist?

Der Kläger und die beklagte Stadt streiten sich über die hälftige Anrechnung der Zeit auf seine Arbeitszeit, welche er aufgrund seines Mandats in der Bezirksvertretung einer anderen Stadt aufwendet.

Der Kläger ist bei der beklagten Stadt N. als Tarifbeschäftigter in Teilzeit beschäftigt. Bei der beklagten Stadt gibt es eine Rahmendienstvereinbarung, aufgrund derer der Kläger in Gleitzeit tätig ist. Zugleich hat der Kläger ein Mandat in der Bezirksvertretung der Stadt M.

Der Kläger meint, seine ehrenamtlichen Mandatszeiten seien nach § 44 Abs. 2 GO NW auf seine Arbeitszeit zur Hälfte anzurechnen. Der Gesetzgeber habe dort eine Regelung getroffen, um Arbeitnehmer, die in Gleitzeit arbeiteten, nicht zu benachteiligen. Konkret sei die Zeit für seine Teilnahme an der Sitzung der Bezirksvertretung am 20.09.2018 zur Hälfte anzurechnen.

Die beklagte Stadt meint, § 44 Abs. 2 GO NW gelte nur unmittelbar gegenüber privaten Arbeitgebern. Bei § 29 TVöD handele es sich um eine abschließende Spezialvorschrift für den Freistellungsanspruch von Angestellten im öffentlichen Dienst.

Arbeitsgericht Solingen, 3 Ca 935/18 lev, Termin am 04.10.2018 um 12.30 Uhr im Gebäude des Amtsgerichts Leverkusen-Opladen

Bitte beachten Sie, dass am 04.10.2018 leider kein Pressesprecher vor Ort in Leverkusen zur Verfügung stehen kann.

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:
pressestelle@arbg-solingen.nrw.de